

Böllerordnung der Böllergruppe der ZSG Grabenstätt

Die Böllergruppe wird bei der ZSG Grabenstätt als eigene Disziplin gesehen und fügt sich somit in den Versicherungsrahmen beim BSSB ein.

Die Gruppe organisiert sich selbst.

Die Satzung der Böllergruppe wird nicht Bestandteil der ZSG Satzung.

Die Satzung ist so anzusehen wie z.B. die Richtlinien der Sportordnung für eine Waffendisziplin.

§1 Mitgliedschaft in der Böllergruppe

Böllerschützenmitglieder müssen Mitglied des Schützenverein ZSG Grabenstätt sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Böllergruppe entscheidet der Vorstand und Ausschuss der ZSG Grabenstätt, ebenso über deren Ausschluss.

Vorraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang nach §32 SprengG, das Bedürfnis, und die Erlaubnis nach § 27 SprengG.

Dies ist der ZSG Grabenstätt, vertreten durch den 1. Schussmeister in Kopie nachzuweisen.

Erlaubt sind Hand-, Schaft- und Standböller sowie Kanonen mit gültigem Beschuß.

Jedes Mitglied der Böllergruppe der ZSG Grabenstätt verpflichtet sich zum Tragen einer Tracht.

Es ist anzustreben die Tracht der ZSG Grabenstätt zu tragen um die Gemeinsamkeit der Gruppe herauszuheben.

§2 Zweck und Ziel der Böllerschützengruppe

Grund des Böllerschiessens ist die Ausübung eines althergebrachtem bay. Brauchtums das bis in das 14. Jahrhundert zurückreicht.

Die Böllergruppe der ZSG Grabenstätt kann unter Wahrung der bayerischen Schützentraktion im Rahmen der folgenden Anlässen versammelt werden:

Kirchliche Feste: Ostern, Fronleichnam, Heiliger Abend, Weihnachten, Patronatsfeste (z.B. an den Festtagen der Schutzheiligen Barbara, Sebastian, Hubertus), Pfarrverbandsfeste, Priesterweihen

Weltliche Feste: Volkstrauertag, Silvester, Neujahr, Fahnenweihen, Vereinsjubiläum, Eröffnung öffentlicher oder gemeindlicher Feste, Aufstellen des Maibaums, Traditionsfeste

Sonstige Anlässe: Ehrensalue für kirchliche und weltliche Würdenträger bzw. Persönlichkeiten, Proklamation von Schützenkönigen (Vereins-/ Gau-/ Bezirks-/Landeskönig), Hochzeit von Vereinsmitgliedern (auch goldene, Eiserne und Gnadenhochzeit), Beerdigung von Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens, auf Anforderungen von Kommunen

Geburtstagsregelung:

Geschossen wird bei aktiven Vereins- und Ehrenmitglieder (Voraussetzung ist in der Satzung der ZSG Grabenstätt geregelt) ab dem 50. Geburtstag. Turnus 50, 60, 70, 75, 80, 85 usw. in Verbindung des Besuches des Gratulanten durch den 1. Schützenmeister.

Bei Mitgliedern der Böllerschützengruppe der ZSG Grabenstätt bei allen runden Geburtstagen (auf Anfrage)

Bei Anfragen durch Nichtmitglieder der ZSG Grabenstätt, für Anlässe die dem Brauchtum entsprechen, entscheiden in jedem Einzelfall der 1. Schussmeister und 2. Schussmeister in Absprache mit dem 1. Schützenmeister.

Die traditionelle Repräsentation der ZSG Grabenstätt soll dazu ebenfalls im Mittelpunkt stehen.

§ 3 Führung und Verwaltung der Böllergruppe

Die Böllergruppe wird durch diese Ordnung und der Satzung des Schützenvereins ZSG Grabenstätt geführt und verwaltet.

Den finanziellen Aufwand der Böllergruppe haben die Böllerschützen selbst zu tragen.

Es dürfen keine Kosten für die Vereinskasse der ZSG Grabenstätt entstehen.

Es werden auch keine finanziellen Zuwendungen von der Vereinskasse an die Böllergruppe getätigt.

Geldzuwendungen aus getätigten Schießesätzen kann sich die Böllergruppe behalten.

Zweckgebundene Spenden sind an den jeweiligen Bestimmungsort weiterzuleiten.

§ 4 Organe und Beschlussfähigkeit der Böllergruppe

Die Organe der Böllergruppe sind: 1. und 2. Schussmeister

Der 1. Schussmeister ist automatisch Mitglied im Vereins- Ausschuss gem. der Satzung der ZSG Grabenstätt.

§ 5 Böllerschützenversammlung

Böllerschützenversammlungen werden in Eigenverantwortung durchgeführt und durch die Vorstandschaft kontrolliert.

Über eine Versammlung mit Tagesordnungspunkten ist die Vorstandschaft vorher zu informieren.

Beschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ZSG abgegolten werden.

Protokolle werden dem Vorstand vorgelegt.

Versammlungen werden ja nach Bedarf abgehalten.

§6 Ausschuss der Böllergruppe

Auf die Ernennung eines Böllerschützenausschusses wird verzichtet.

Bei der Jahreshauptversammlung der ZSG Grabenstätt hat der 1. Schussmeister oder sein Vertreter einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Böllergruppe abzugeben.

Der 1. Schussmeister oder sein Vertreter haben vor den Böllerschiessen die erforderlichen Berechtigungen, Anträge und Genehmigungen einzuholen.

§ 7 Sicherheits- Ordnungsvorschriften der Böllergruppe

Grundsätzlich hat sich jeder Böllerschütze Einblick und Kenntnis in die Bay.

Böllerschützenordnung und die Sicherheitsregeln für Böllerschützen (Bay. Staatsministerium) zu verschaffen und danach in Eigenverantwortung zu handeln.

Jeder Verstoß dagegen, wird mit Ausschluss geahndet.

Jeder Böllerschütze Repräsentiert die ZSG Grabenstätt und es wird entsprechendes ordentliches Auftreten und Verhalten verlangt.

Jeder Böllerschütze hat sich an die Anordnungen des Schussmeisters oder dem Vorstandes der ZSG Grabenstätt zu halten.

Sämtliche Änderungen, die die Ausübung und Eignung zum Böllerschiessen beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Schussmeister oder dem Vorstand der ZSG Grabenstätt anzuzeigen.

Jegliche Zuwiderhandlung wird mit dem Ausschluss aus der ZSG Grabenstätt geahndet.

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand und Ausschuss der ZSG Grabenstätt, soweit die Böllergruppe diese nicht selbst entscheiden kann.

Die Böllerordnung wurde am

22.02.2011

von den anwesenden Gründungsmitgliedern der Böllergruppe der ZSG Grabenstätt beschlossen.

Das Gründungsdatum der Böllergruppe wird mit dem

22.02.2011

festgesetzt.

Änderung der Böllerordnung § 4 ; am 09.04.2014 einstimmig beschlossen.

Änderung der Böllerordnung § 2 ; am 04.11.2016 einstimmig beschlossen.

Änderung der Böllerordnung § 1 ; am 24.12.2016 einstimmig beschlossen.

Änderung der Böllerordnung § 2; am 02.08.2017 einstimmig beschlossen.